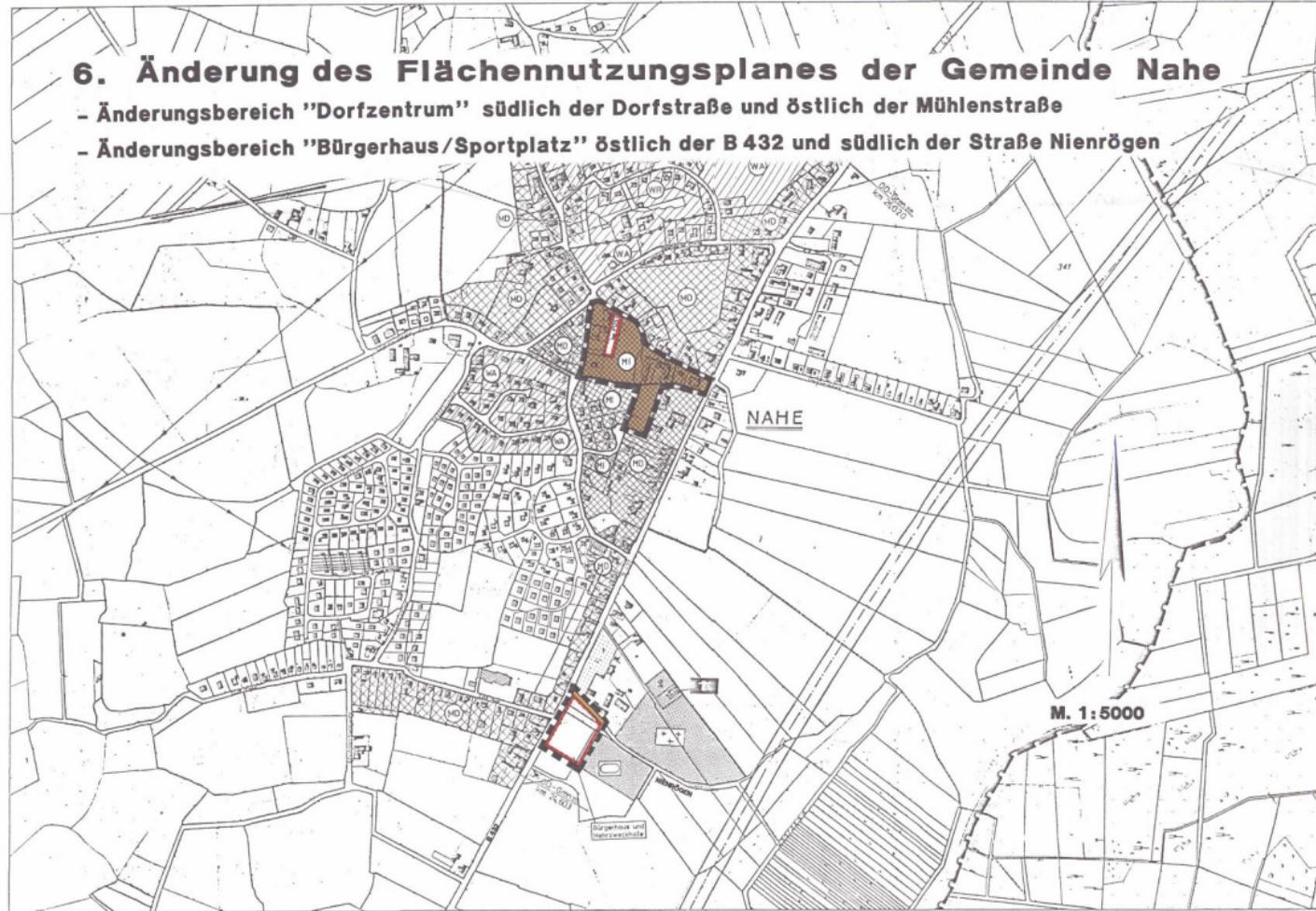


6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nahe

- Änderungsbereich "Dorfzentrum" südlich der Dorfstraße und östlich der Mühlenstraße
- Änderungsbereich "Bürgerhaus/Sportplatz" östlich der B 432 und südlich der Straße Nienrögen



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plinhalte (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des F-Planes

ART (DER BAULICHEN NUTZUNG)

Mischgebiet § 5 Abs. 21 BauGB
§ 6 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Flächen für den Gemeinbedarf § 5 Abs. 2, 2 BauGB

Besondere Nutzungszweck von Flächen

VERKEHRSLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche § 5 Abs. 2, 3 BauGB

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLAß
N. 2405-141 AM. 10. SEP. 1992 (L.A.)
VOM 10. SEP. 1992
KIEL DEN 10. SEP. 1992
Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



Tuschik

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.11.1991 v. H. H. H. H.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.09.1991 durchgeführt worden.
Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.09.1991 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren gemäß Ziff. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 16.09.1991 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.09.1991 bis zum 20.09.1991 während der Dienststunden/sonstiger Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.09.1991 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.09.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.09.1991 bis zum 20.09.1991 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.09.1991 in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Die Öffentlichkeit der Zeichnung ist mit dem Aushang bekanntgemacht worden.
Am 09.09.1992 Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
Tuschik
8. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 16.09.1991 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.09.1991 genehmigt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.
Itzstedt, den 26.05.1992
Amt Itzstedt
Kreis Schleswig
Der Amtsvorsteher
Tuschik
9. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes/Hewegenehmigung von räumliche- und sachliche Teile dieses Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Sep. 1992, Nr. 2405-141, Am. 10. Sep. 1992 (L.A.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, Änderung/ergänzung, von der Genehmigung ausgeschlossen.
Itzstedt, den 09. Sep. 1992
Amt Itzstedt
Kreis Schleswig
Der Amtsvorsteher
Tuschik
10. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.09.1991 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Sep. 1992, Nr. 2405-141, Am. 10. Sep. 1992 (L.A.) bestätigt.
Itzstedt, den 10. Sep. 1992
Amt Itzstedt
Kreis Schleswig
Der Amtsvorsteher
Tuschik
11. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10. Sep. 1992, am 10. Sep. 1992, bis zum 20.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mithin am 10. Sep. 1992 wirksam geworden.
Itzstedt, den 10. Sep. 1992
Amt Itzstedt
Kreis Schleswig
Der Amtsvorsteher
Tuschik